

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Landrat des
Landkreises Vulkaneifel,
Herrn Heinz Onnertz

und

der Ortsgemeinde Lissendorf
vertreten durch
Herrn Ortsbürgermeister Lothar Schun

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestehenden kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1

Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2

Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 1.236.268 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 967.503 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 64.500 Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 21.500 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3

Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen realisiert werden:

1. Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A

Ab dem Haushaltsjahr 2011 von 300 v. H. auf 400 v. H.; Konsolidierungsanteil 2.538 € jährlich, Ausgangsbasis: Soll-Ertrag 2010 = 7.617 € (Hebesatz 300 v. H.), siehe Anlage 1, Blatt 1 und 2.

2. Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B

Ab dem Haushaltsjahr 2011 von 320 v. H. auf 400 v. H.; Konsolidierungsanteil 16.634 € jährlich, Ausgangsbasis: Soll-Ertrag 2010 = 90.680 € (bei Nivellierungs-Hebesatz 338 v. H.), siehe Anlage 2, Blatt 1 und 2.

3. Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer

Ab dem Haushaltsjahr 2011 von 352 v. H. auf 400 v. H.; Konsolidierungsanteil 10.723 € jährlich (Gewerbesteuerumlage berücksichtigt, Vervielfältiger 70 v. H.), Ausgangsbasis: Soll-Ertrag 2010 = 95.321 € (Hebesatz 352 v. H.), siehe Anlage 3.

4. Anhebung des Hebesatzes der Zweitwohnungssteuer

Ab dem Haushaltsjahr 2012 von 10 v. H. auf 12 v. H.; Konsolidierungsanteil 7.103 € jährlich, Ausgangsbasis: Soll-Ertrag 2011 = 35.517 €. siehe Anlage 4, Blatt 1 bis Blatt 2

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits gezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6
Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Daun,
Landkreis Vulkaneifel

Lissendorf,
Ortsgemeinde Lissendorf

.....
Heinz Onnertz, Landrat

.....
Lothar Schun, Ortsbürgermeister

Übersicht Ertrag bei Anhebung der Hebesätze und Darstellung des sich daraus ergebenden Mehrertrages insgesamt

Grundsteuer A			Ertrag bei Anhebung der Hebesätze auf							Mehrertrag insgesamt bei Anhebung der Hebesätze auf						
	Soll-Ertrag 2010	bisheriger Hebesatz	300%	310%	320%	330%	350%	400%	300%	310%	320%	330%	350%	400%		
Gemeinde Lissendorf	7.616,94 €	300%	7.616,94 €	7.870,84 €	8.124,74 €	8.378,63 €	8.886,43 €	10.155,92 €	0,00 €	253,90 €	507,80 €	761,69 €	1.269,49 €	2.538,98 €		

Übersicht Ertrag bei Anhebung auf neuen Nivellierungssatz (285 v. H.) und allein der Ortsgemeinde verbleibender Ertrag (außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs nach LFAG)														
Grundsteuer A			Ertrag bei Anhebung der Hebesätze auf								allein der Ortsgemeinde verbleibender Ertrag (außerhalb des LFAG)			
Gemeinde	Hebesatz bisher	Ertrag bei Anhebung auf 285 v. H.	300%	310%	320%	330%	350%	400%	300%	310%	320%	330%	350%	400%
Lissendorf	300 v. H.	7.616,94 €	7.616,94 €	7.870,84 €	8.124,74 €	8.378,63 €	8.886,43 €	10.155,92 €	0,00 €	253,90 €	507,80 €	761,69 €	1.269,49 €	2.538,98 €

Übersicht Ertrag bei Anhebung der Hebesätze und Darstellung des sich daraus ergebenden Mehrertrages insgesamt														
Grundsteuer B			Ertrag bei Anhebung der Hebesätze auf							Mehrertrag insgesamt bei Anhebung der Hebesätze auf				
	Soll-Ertrag 2010	bisheriger Hebesatz												
Gemeinde			338%	350%	360%	380%	390%	400%	338%	350%	360%	380%	390%	400%
Lissendorf	85.851,18 €	320%	90.680,31 €	93.899,73 €	96.582,58 €	101.948,28 €	104.631,13 €	107.313,98 €	4.829,13 €	8.048,55 €	10.731,40 €	16.097,10 €	18.779,95 €	21.462,80 €

Stand: 31.12.2010

Übersicht Ertrag bei Anhebung auf neuen Nivellierungssatz (338 v. H.) und allein der Ortsgemeinde verbleibender Ertrag (außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs nach LFAG)										
Grundsteuer B		Ertrag bei Anhebung der Hebesätze auf					allein der Ortsgemeinde verbleibender Ertrag (außerhalb LFAG)			
Gemeinde	Hebesatz bisher	Ertrag bei Anhebung auf 338 v. H.	350%	360%	380%	390%	400%	350%	360%	380%
Lissendorf	320 v. H.	90.680,31 €	93.899,73 €	96.582,58 €	104.631,13 €	107.313,98 €	101.159,69 €	3.219,42 €	5.902,27 €	13.950,82 €
										16.633,67 €

Übersicht Mehrertrag Gewerbesteuer bei Anhebung Hebesatz zum Haushaltsjahr 2011					
	Soll-Ertrag 2010 bisheriger Hebesatz	Hebesatz			
Ortsgemeinde	352 v. H.	400 v. H.			
Lissendorf	95.321,09 €	108.319,42 €	Mehrertrag	12.998,33 €	
abzüglich Ge- werbesteuer- umlage				2.274,71 €	
Netto-Mehr- ertrag				10.723,62 €	
Stand: 31.12.2010					

Veranlagungsprotokoll

Verbandsgemeinde Obere Kyll

Ausdruck in EURO

Summendruck Objekte / Abgabenart Ja / Nein

Steuerart-Filter

Adressnummer

Gemeindenummer

Abgabenartenfilter

Objektfilter

Veranlagungsjahrfilter 2011
Haushaltsjahrfilter
Datum endg. Veranlagung
Bescheidstatus
Sonderregelung Ost
Jahressollstellung

endgültig

Adressnr.	Name	Gem.-nr.	Abg.-nr.	Obj.-nr.	Objektbezeichnung	VA-Jahr	HH-Jahr	Sta-tus	Ost	Datum endg. Ve	Steuerart	JaSo	MB neu	MB Diff	Hebesatz %	Steuerbetrag	Veranlagte Steuer
10392	Albert Caspers	09	4000	001	Lissendorf, Im Langenbaar	2011			Nein	Sondera				0,00		409,00	409,00
10392	Albert Caspers								Summe:					0,00		409,00	409,00
13416	Dr. Robert u. Agnes Ba	09	4000	001	Lissendorf, Tannenweg 12	2011			Nein	Sondera				0,00		158,00	158,00
13416	Dr. Robert u. Agnes Ball								Summe:					0,00		158,00	158,00
13459	Uwe Jürgen Batterman	09	4000	001	Lissendorf, Fichtenweg 3 In	2011			Nein	Sondera				0,00		167,00	167,00
13459	Uwe Jürgen Battermann								Summe:					0,00		167,00	167,00
13489	Klaus u. Elke Baumgar	09	4000	001	Lissendorf, Erlenweg 7 In	2011			Nein	Sondera				0,00		175,00	175,00
13489	Klaus u. Elke Baumgarten								Summe:					0,00		175,00	175,00
13520	Werner u. Angelika Be	09	4000	001	Lissendorf, Erlenweg 12 In	2011			Nein	Sondera				0,00		215,00	215,00
13520	Werner u. Angelika Bea								Summe:					0,00		215,00	215,00
13550	Wolfgang u. Ilse Becke	09	4000	001	Lissendorf, Bahnhofstraße	2011			Nein	Sondera				0,00		326,00	326,00
13550	Wolfgang u. Ilse Becker								Summe:					0,00		326,00	326,00
13577	Gerhard Bendig	09	4000	001	Lissendorf, Buchenweg 2 I	2011			Nein	Sondera				0,00		202,00	202,00
13577	Gerhard Bendig								Summe:					0,00		202,00	202,00
13579	Ruth Bentgens	09	4000	001	Lissendorf, Ginstenweg 5 In	2011			Nein	Sondera				0,00		261,00	261,00
13579	Ruth Bentgens								Summe:					0,00		261,00	261,00
13729	Hans-Joachim u. Elfrie	09	4000	001	Lissendorf, Birkenweg 6 In	2011			Nein	Sondera				0,00		226,00	226,00
13729	Hans-Joachim u. Elfriede								Summe:					0,00		226,00	226,00

Anlage 4, Blatt 2 zum Konsolidierungsertrag vom

Zweitwohnungssteuer

4000

0,00

35.517,00

35.517,00

Gesamtsumme:

Anzahl gelisteter Veranlagungszeilen:

150

Messbetragsdifferenz:

Steuerbetrag:

Veranlagte Steuer:

0,00

35.517,00

35.517,00

$35.517 \text{ €} \times 20 \text{ v.H.} = 7.103,40 \text{ €}$

Mehrertrag folglich = 7.103 €